

## **Antrag**

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bitte nennen Sie mir die Rechtsgrundlage für einseitige Ermittlungen durch Landespolizei und Staatsanwaltschaften. Die Begründung ist:

Die Landespolizei mobbt mich seit 10 Jahren durch 5 Wohnungsöffnungen, mehrere versuchte Einweisungen in die Psychiatrie und zwei gelungene. Dabei führt sie einseitige Ermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft gedeckt werden. Mitarbeiter in hiesigen Behörden sind Teil einer kriminellen Vereinigung, die politische Gegner durch Unterlassung und Rechtsbeugung ausschalten wollen. Sie halten nichts von der parlamentarischen Demokratie.

In anderen Bundesländern ist in Polizeiberichten eine Frage nach der Anhörung des Beschuldigten vorhanden, aber nicht in Schleswig-Holstein. Das @rtus unterstützt Feinde des Rechtsstaats und lässt auch Einsätze ohne Bericht zu. Es ist anzunehmen, dass neben den offiziellen Berichtswegen andere existieren, die von Telegram&Co. unterstützt werden.

Warum also gab es mehrere Dutzend einseitige Verfahren gegen mich?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 12.10.2023. Ihre Fragen unterliegen nicht dem Anspruch aus § 3 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH). Dieser Anspruch umfasst Fragen, soweit sich die erbetene Antwort aus den vorhandenen Informationen der informationspflichtigen Stelle

ergibt und es sich bei den gestellten Fragen nicht um materiell-rechtliche Fragen handelt. Das ist bei den von Ihnen gestellten Rechtsfragen erkennbar nicht der Fall.

Ferner erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass Ihnen mehrfach zu den von Ihnen vorgebrachten Fragen Antworten gegeben wurden. Dieses geschah zuletzt durch eine Antwort vom Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 17.05.2022, Nr.: L2126-19/2431.

Mit freundlichen Grüßen

## **Nachfrage**

Guten Tag,

leider hat mir in den vergangenen 9 Jahren niemand erklärt, dass Polizei und Staatsanwaltschaft einseitig ermittelten und ich musste es selbständig feststellen, nachdem ich die Gesetzestexte studiert hatte. Das IZG im Rücken frage ich noch einmal ganz allgemein an, ob denn einseitige Ermittlungen erlaubt sind?

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wie Ihnen bereits in der Antwort zu Ihrer Fragestellung mitgeteilt wurde, unterliegen Ihre Fragen nicht den Regelungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Im Übrigen möchte ich darauf verweisen, dass eine Reihe von Fragen – auch über das IZG-SH hinaus - bereits beantwortet wurden. Dieses geschah zuletzt durch eine Antwort vom Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 17.05.2022, Nr.: L2126-19/2431.

Mit freundlichen Grüßen